Referat für Klima- und Umweltschutz
Team Entsorgungsanlagen
RKU-IV-122

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Entsorgungspark Freimann München, Werner-Heisenberg-Allee 62, 80939 München, Stadtbezirk 12 Schwabing - Freimann:
Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM)
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für eine Bioabfallverwertungsanlage sowie Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter
https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html

Der AWM hat mit Schreiben vom 27. April 2026 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Der Antrag ging am 04. Mai 2026 beim Referat für Klima- und Umweltschutz ein.

Der AWM plant auf dem dritten Bauabschnitt der Deponie Nord-West auf dem Entsorgungspark Freimann München die Errichtung und den Betrieb einer Bioabfallverwertungsanlage (BAVA).

I. Beschreibung des Vorhabens:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) plant auf dem Bauabschnitt III der Deponie Nord-West am Entsorgungspark Freimann München die Errichtung und den Betrieb einer Bioabfallverwertungsanlage (BAVA). Mit der Inbetriebnahme der Neuanlage soll die derzeit betriebene immissionsschutzrechtlich genehmigte Trockenfermentationsanlage (TFA) auf dem Bauabschnitt III der Deponie Nord-West am Entsorgungspark München abgelöst werden.

Zukünftig sollen in der BAVA bis zu 75.000 t/a Bioabfälle verwertet und anschließend zu einem hochwertigen Kompost verarbeitet werden. Das über die Anlage erzeugte Biogas wird in zwei Blockheizkraftwerken sowie einer Brennstoffzelle verstromt.

Für die Umsetzung des Vorhabens wurde am 04. Mai 2026 ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG gestellt und zuletzt am 28. Oktober 2026 ergänzt.

Das Vorhaben unterfällt nach Anhang 1 der 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen den Ziffern 1.2.2.2 (Anlagen zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (ins. Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen) , 8.5.1 (Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag), 8.6.2.1 (Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag);
Verfahrensart G, E (Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG und gemäß Art. 10 der RL 20210/75/EU– mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Die Anlage unterliegt nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG. Diese Feststellung wurde am 30. Juli 2026 unter Angabe der wesentlichen Gründe im UVP-Portal https://www.uvp-verbund.de bekanntgemacht.

II. Derzeit vorliegende entscheidungserhebliche Unterlagen

Insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen liegen derzeit vor und sind Bestandteil der Antragsunterlagen:

- Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 27. April 2026, zuletzt ergänzt am 28.10.2026 mit Aussagen insbesondere zum Standort, zum Vorhaben, zum Verfahren, zu den gehandhabten Stoffen, zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zur Anlagensicherheit, zu den Abfällen, zur Energieeffizienz, zur Umweltverträglichkeit, zum Bauordnungsrecht, zum Deponierecht, zum Gewässerschutz und zum Naturschutz

- Fachliche Gutachten

    - Immissionsschutzgutachten vom 03. Juli 2026
    - Fachgutachten zum Schallimmissionsschutz vom19. Februar 2026
    - AwSV-Gutachten vom 11. August 2026
    - Umweltverträglichkeits-Vorprüfung vom April 2026
    - Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 14. August 2026
    - FFH-Vorprüfung vom 26. März 2026
    - Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 08. April 2026

- Übersichtspläne, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, Luftbilder, Brandschutzkonzept

- Antrag Baugenehmigung (Stand März 2024)

III. Genehmigungsbehörde

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich Umweltschutz, Sachgebiet IV-12, Abfallrecht, Bayerstraße 28a, 80335 München (Telefon: 089 233 737930, E-Mail: abfallrecht.rku@muenchen.de).

IV. Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Abs. 3 BImSchG)

Das Genehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 Abs. 3 bis 6 BImSchG und §§ 8 bis 19 der 9. BImSchV durchgeführt.

1. Öffentliche Auslegung und öffentliche Bekanntmachung der Antragsunterlagen im Internet:

   Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Be-

kanntmachung vorliegen, werden im Internet vom 27. November bis 28. Dezember 2026 unter:
https://stadt.muenchen.de/infos/laufende-verfahren-im-umweltbereich.html zugänglich gemacht.

Darüber hinaus liegen der Antrag und die Unterlagen vom 27. November bis 28. Dezember 2026 zur allgemeinen Einsicht im Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Zimmer 3.061 (3. OG), während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Donnerstag	von 09.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung (abfallrecht.rku@muenchen.de) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Klima- und Umweltschutz erst nach Beginn der Auslegung zugehen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

2. Einwendungen durch die Öffentlichkeit:

Die Öffentlichkeit wird dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist, **also bis einschließlich Donnerstag, den 28. Januar 2027** schriftlich oder elektronisch gegenüber der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich IV, Sachgebiet IV-12, Abfallrecht, Bayerstraße 28a, 80335 München (E-Mail: abfallrecht.rku@muenchen.de) vorzubringen. Am letzten Tag des Fristenlaufs steht nach Dienstschluss bis 24 Uhr der Sonderbriefkasten im Rathaus Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, welche die Person nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz weist darauf hin, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Die Einwender*innen können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Hierauf ist im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

3. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragsstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer On-

linekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Über die Durchführung des Erörterungstermins entscheidet die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, abhängig von Anzahl und Inhalt der Einwendungen, nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Für den Erörterungstermin wird vorläufig folgender Termin bestimmt:
Freitag, der 26. Februar 2027 ab 10.00 Uhr, Raum 1009a, Bayerstr. 28a 80335 München.

Sofern der Erörterungstermin als Online-Konsultation durchgeführt wird, ist hierfür nach derzeitigem Stand folgender Zeitraum vorgesehen: 23. Februar bis 26. Februar 2027.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass sich die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, nach Ablauf der Einwendungsfrist und Sichtung der Einwendungen für die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen entscheidet.

Eine Entscheidung, den Termin nicht durchzuführen oder zu verschieben, wird öffentlich bekanntgemacht.

Zur Teilnahme an der Erörterung berechtigt sind diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, die beteiligten Fachbehörden und die Antragstellerin. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Referates für Klima- und Umweltschutz zu geben ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin zum Zwecke der Protokollerstellung aufgezeichnet werden kann.
Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Referat für Klima- und Umweltschutz und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung entnehmen Sie bitte unserem allgemeinen Informationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:456250d7-4c55-4bf7-91cf-839a0ded3bcf/Infopflicht_Art_13_RKU-IV-Nr1.pdf

Die im Rahmen eines Erörterungstermins bekanntzugebenden Informationen werden bei Durchführung als Online-Konsultation zu Beginn der Online-Konsultation zugänglich gemacht. Den Teilnahmeberechtigten wird bei Durchführung als Online-Konsultation innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 10 Abs. 6 Satz 3 BImSchG).

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragstellerin oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, nicht am Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation teilnehmen.

Die Bekanntmachung des Erörterungstermins als Online-Konsultation erfolgt gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 HS. 1 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und 5 der 9. BImSchV.

Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen einer Online-Konsultation im o.g. Genehmigungsverfahren die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Genehmigungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen

Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Das Referat für Klima- und Umweltschutz kann die Daten an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach der Online-Konsultation eingebrachten Einwendungen, sofern sie für das Zulassungsverfahren von Bedeutung sind, mit in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung eingehen.

4. Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen

Die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird öffentlich bekannt gemacht. (§ 21a Abs. 1 BImSchG).
Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, den 20.11.2026

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV, Abfallrecht
Bayerstraße 28a
80335 München